

Die Betriebssicherheitsverordnung: Ende gut, alles gut

Ob der Titel dieses Shakespeare-Stücks auch für die am 07. Januar 2015 verabschiedete Betriebssicherheitsverordnung gilt, muss sich erst noch zeigen. Durch den Beschluss tritt die neue Verordnung jedenfalls zum 01. Juni 2015 in Kraft. Sie trägt den Titel: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)



Die inhaltlichen Änderungen werden hier kurz betrachtet. Zunächst fällt auf, dass der Aufzugbetreiber denjenigen Arbeitgebern gleichgesetzt wird, die Mitarbeitern Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Erstmals wird der Betreiber dazu verpflichtet,

Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen und hierbei die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Die Nichtdurchführung der Instandhaltungsmaßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit.

Die Fälligkeitstermine der wiederkehrenden Prüfungen werden nun zweifelsfrei festgelegt. Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme schließt jetzt die Aufstellbedingungen mit ein.

Durch die neue Verordnung wird eine wirksame Zwei-Wege-Notrufeinrichtung mit ständig besetztem Notdienst gefordert. Dabei muss die Umsetzung für

jeden Aufzug bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Bis zum 31. Mai 2016 ist jede Aufzugsanlage mit einem Notfallplan auszurüsten. Dieser Plan muss dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt werden.

Der Betreiber hat aufgrund der Neuregelungen seinen Aufzug regelmäßig in Augenschein zu nehmen und die einwandfreie Funktion zu kontrollieren (Aufzugswärter).

Vor der Erstinbetriebnahme und vor einer Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung müssen alle Aufzüge einer Prüfung unterzogen werden. Zu dieser Prüfung gehören auch alle externen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Benutzung der Aufzugsanlage erforderlich sind. Diese Prüfung erfolgt durch die ZÜS, die auch die wiederkehrenden Prüfungen (Haupt- und Zwischenprüfung) durchführt. Mit eingeschlossen ist hierbei auch die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage. Die Prüffristen für Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung werden vereinheitlicht und betragen in der Regel zwei Jahre. Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die bisher eine Prüffrist von vier Jahren galt.

Ab dem 01. Juni 2015 wird für Aufzugsanlagen eine „Prüfplakette“ – vergleichbar mit der KFZ-Prüfplakette – mit Datum des



VFA-Interlift (2)



Jan König

Prüftermins verpflichtend eingeführt. Sie ist vom Aufzugbetreiber in der Aufzugskabine anzubringen.

Die Änderungen regeln und präzisieren nun wichtige Themen, wie die Instandhaltung, den Notruf und die externen Sicherheitseinrichtungen. Ein wichtiger Schritt steht noch aus: Die detaillierte Auslegung dieser Anforderungen in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit. Dann hat die neue Betriebssicherheitsverordnung das Potenzial, die Sicherheit der Aufzüge in Deutschland weiter zu verbessern, was sich in Zukunft nun bewahrheiten muss.

*Jan König, Dipl.-Ing. (FH)
Technischer Referent im VFA-Interlift e.V.*

VFA-Forum interlift '15:

Abgabetermin für Vortragsvorschläge naht

Für das messebegleitende VFA-Forum interlift '15 von Dienstag, 13. bis Freitag 16. Oktober 2015 schreibt der VFA-Interlift e.V., ideeller Träger der Messe, wieder spannende Themen aus. Aussteller und Besucher sind herzlich eingeladen: Nutzen Sie die Gelegenheit, ein Fachthema zur Diskussion mit einem internationalen Fachpublikum zu stellen, das Ihnen und Ihrem Betrieb am Herzen liegt. Reichen Sie dafür bis Freitag 17. April 2015 eine

etwa zehnzeilige Zusammenfassung Ihres Vortrags ein. Mitte Juni erhalten Sie eine Nachricht über die Annahme Ihres Vortrags. Vortragszeit ist jeweils 20 Minuten mit anschließender Diskussion. Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

- Neue Produkte und Dienstleistungen
- Regelwerk und Normen
- Internationale Märkte: Megacities, Zentralafrika, Lateinamerika, Indien, Mittlerer Osten und Turkstaaten

- Qualifizierung von Mitarbeitern – heute an den Erfolg von morgen denken
- Homelift nach Maschinenrichtlinie – ein rasch zunehmender Markt
- Aufzugssicherheit – Wartung, Prüfung, Schadensauswertung und sicheres Arbeiten am Aufzug

Weitere Informationen erhalten Sie bei Anja Gietz, VFA-Interlift e.V., akademie@vfa-interlift.de.